

Begründung

1. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

a) Feuerwerkverbot

§ 2 Abs. 9 enthält eine Klarstellung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021, ohne insofern eine inhaltliche Änderung zu regeln.

b) Religionsausübung

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 Grundgesetz geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

c) Abhol- und Lieferdienste bei öffentlichen Einrichtungen

Mit der Ergänzung in § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass Abhol-, Liefer- und Bringdienste nicht nur bei gewerblichen Einrichtungen, sondern auch bei öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Bestellung zulässig sind. Es können daher zum Beispiel auch öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten.

d) Kaufs- und Erwerbsverbot von pyrotechnischen Gegenständen

§ 5 Abs. 4, in dem ein Kaufs- und Erwerbsverbot von pyrotechnischen Gegenständen geregelt wurde, kann gestrichen werden, nachdem mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in § 22 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ein generelles Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucherinnen und Verbrauchern für den Jahreswechsel 2020/2021 eingeführt wird.

e) Schule/Kindertagesstätten

§ 13 Absatz 4 Satz 2 wurde ergänzt, um die in § 12 Absatz 2 und Absatz 7 geregelte Maskenpflicht in Grundschulen auch auf die Kinder zu übertragen, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

f) Prüfungen in Präsenzform

§ 14 Abs. 2 Satz 2 wurde dahingehend geändert, dass nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder nach auf diesen Vorschriften beruhenden Verordnungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig sind. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht.

2. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (auch in der Fassung der 1. Änderungsverordnung) wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

3. Geltungsdauer

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2020 tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft.